

Dokument:
Version:
Erstellt:
Geprüft
Freigegeben:
Seite:

4.04 Version: 1 NW: 19.06.23 QM-Leitung: 20.06.23 NW: 23.06.23 1 von 12

1. Gültigkeit der Einkaufsbedingungen

- 1.1. Nachstehende Einkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, sofern nicht ausdrücklich anders festgelegt, zwischen Gesellschaften der WOJNAR-Gruppe (verbundene Unternehmen iSd § 189a UGB idgF) als Käuferin bzw. Auftraggeberin (im Folgenden WOJNAR) und jener Gesellschaft, die als Verkäufer, Lieferant oder Auftragnehmer unter den gegenständlichen Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen einen Vertrag erfüllt bzw. Lieferungen oder sonstige Leistungen erbringt (im Folgenden Lieferant).
- 1.2. Abänderungen und Ergänzungen sowie abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten, gleich welcher Art, insbesondere von im Angebot oder in der Auftragsbestätigung des Lieferanten angeführten Bestimmungen, gelten nur dann als angenommen, wenn diese WOJNAR ausdrücklich und explizit schriftlich anerkannt hat. Stillschweigen hat keinen Erklärungswert. Ebenso bedeutet die Annahme von Lieferungen bzw. Leistungen oder deren Bezahlung keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des Lieferanten.
- 1.3. Diese Einkaufs- und Lieferbedingungen gelten bis zu ihrer Änderung für alle weiteren Bestellungen, selbst wenn darauf nicht mehr gesondert Bezug genommen wird.
- 1.4. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass von WOJNAR eingesetzte Mitarbeiter oder Dritte nicht berechtigt sind, Zusagen gleich welcher Art (insbes. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen) für WOJNAR zu treffen. Diese bedürfen für ihre Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung seitens WOJNAR.

2. Angebote, Muster

- 2.1. Von Lieferanten gelegte Angebote sind für WOJNAR kostenfrei und begründen keinerlei Verpflichtung gleich welcher Art, dies selbst dann, wenn die Anbotslegung über Anfrage bzw. Aufforderung durch WOJNAR erfolgt ist.
- 2.2. Der Lieferant hat sich bei der Abgabe seines Angebots genau an die Anfrage von WOJNAR zu halten und auf etwaige Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen. Angebotsunterlagen werden nicht retourniert. Muster sind in jedem Fall WOJNAR kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

3. Bestellung

3.1. Bestellungen, Abschlüsse sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Eine Übermittlung per Telefax und per E-Mail ist zulässig. Mündlich



Dokument: Version: Erstellt: Geprüft Freigegeben: Seite:

NW: 19.06.23 QM-Leitung: 20.06.23 NW: 23.06.23

2 von 12

Version: 1

4.04

bzw. telefonisch oder mittels Videochat erteilte Bestellungen bzw. Änderungen und Ergänzungen von Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch WOJNAR.

3.2. In allen Schriftstücken des Lieferanten sind die entsprechenden Bestellnummern und die jeweils bestellende Abteilung von WOJNAR anzuführen. Lieferungen, Mitteilungen, Rechnungen, etc. ohne diese Angaben gelten als nicht eingelangt.

4. Preise

- Die vereinbarten Preise sind Festpreise exkl. USt., die alle in Zusammenhang mit 4.1. der Erfüllung der Lieferung und Leistung stehenden Aufwendungen des Lieferanten beinhalten. Soweit die Bestellung keine anderen Regelungen enthält, gilt als Preisstellung DDP benannter Lieferort WOJNAR (Incoterms 2020). Die vereinbarten Preise enthalten insbesondere alle mit Lieferungen und Leistungen des Lieferanten zusammenhängenden Kosten für Transport, Versicherung, Verpackung, Steuern, Zölle und Abgaben. WOJNAR trägt nur solche Kosten, die in der Bestellung ausdrücklich als Verpflichtung von WOJNAR angeführt sind. Für eventuelle Bestellerweiterungen und Ergänzungen sowie für Bestellungen von Ersatzteilen gelten die Bedingungen der Hauptbestellung.
- 4.2. Preisveränderungen zum Nachteil von WOJNAR müssen in schriftlicher Form mindestens 3 Monate im Vorhinein bekannt gegeben werden.

5. Zahlungsmodalitäten

- 5.1. Rechnungen sind nach dem Versand der Ware unter der Angabe der Lieferscheinnummer und des Lieferdatums auszustellen. Rechnungskopien und Teilrechnungen sind als solche zu kennzeichnen. Bei zwischenstaatlichen Lieferungen innerhalb der EU ist die UID-Nummer beider Vertragspartner zwingend anzuführen. Alle Rechnungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen des UStG (insbes. § 11 UStG) vollinhaltlich entsprechen.
- 5.2. Rechnungen, die formalrechtliche, sachliche oder rechnerische Mängel bzw. Fehler aufweisen, begründen bis zu der mit WOJNAR akkordierten Richtigstellung keine Fälligkeit und können bei groben Mängeln innerhalb der Zahlungsfrist von WOJNAR zurückgesandt werden. In diesem Fall beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem Eingang der richtiggestellten Rechnung zu laufen. Bei fehlerhafter Leistung ist WOJNAR berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zur Gänze zurückzuhalten, und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.



Dokument:
Version:
Erstellt:
Geprüft
Freigegeben:
Seite:

Version: 1 NW: 19.06.23 QM-Leitung: 20.06.23 NW: 23.06.23 3 von 12

4.04

- 5.3. Zahlungen durch WOJNAR erfolgen an die, auf der Rechnung angegebenen Empfängerbank. Auf allen Rechnungen müssen die Bankdaten, einschließlich der IBAN - und BIC - Codes angegeben sein.
- 5.4. WOJNAR ist berechtigt, ihre Verbindlichkeiten bzw. Forderungen gegenüber den Lieferanten mit Forderungen an den Lieferanten aufzurechnen, dies selbst dann, wenn die Forderung von WOJNAR an den Lieferanten noch nicht fällig gestellt wurde. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Verbindlichkeiten gegen WOJNAR mit Forderungen an WOJNAR aufzurechnen. Die Zession und das Factoring von Forderungen, welche aus Lieferungen und Leistungen an WOJNAR entstehen, sind ohne schriftliche Zustimmung seitens WOJNAR nicht zulässig.
- 5.5. Die Zahlung bedeutet in keinem Fall die Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und damit keinen Verzicht von WOJNAR auf ihre zustehenden Ansprüche. Diese sind bei Mangel wegen Gewährleistung, Garantie und Schadenersatz zu erfüllen.

6. Lieferung, Versand, Verpackung

- 6.1. Die Lieferung hat hinsichtlich Ausführung, Inhalt (Liefertermin oder Lieferzeitraum und festgelegter Lieferort), Umfang und Aufteilung in Teillieferungen der Bestellung bzw. Vorgaben von WOJNAR zu entsprechen. Abweichungen hiervon sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens WOJNAR zulässig. Insbesondere ist der Lieferant nicht berechtigt, seine vertraglichen Pflichten, auch nicht teilweise, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von WOJNAR an Subunternehmen oder Drittpersonen jedweder Art zu überbinden. Auch für den Fall, dass WOJNAR eine solche Zustimmung erteilt, bleibt der Lieferant voll haftbar für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber WOJNAR.
- 6.2. Allen Lieferungen ist ein vollständig ausgefüllter Lieferschein mit genauen Angaben der Bestelldaten beizufügen.
- 6.3. Im Falle der Zulässigkeit von Teil-, Rest- oder Musterlieferungen sind diese jeweils als solche zu kennzeichnen.
- 6.4. Die in der Bestellung angegebene Lieferadresse sowie die angegebene Lieferzeit sind bindend. Vorab- bzw. Teillieferungen sowie Mehr oder Mindermengen sind nur mit vorheriger Zustimmung von WOJNAR möglich. Daraus resultierende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Ware wird von WOJNAR nicht angenommen, wenn sie ersichtlich nicht den Spezifikationen oder der Bestellung entspricht. Alle Lieferungen gelten bezüglich ihrer Entsprechung als "mit Vorbehalt übernommen". WOJNAR hat keine wie immer geartete Verpflichtung über die Mengenidentprüfung hinaus, die Angaben des Lieferanten zu prüfen.



Dokument:
Version:
Erstellt:
Geprüft
Freigegeben:
Seite:

Version: 1 NW: 19.06.23 QM-Leitung: 20.06.23 NW: 23.06.23 4 von 12

4.04

6.5. Die gelieferten Waren müssen handelsüblich und sachgemäß verpackt sein. Bei Verwendung von Gebinden und Paletten erfolgt die Anlieferung auf genormten Einheiten; die Rückgabe bzw. der Austausch der Paletten und Gebinde erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Sofern bei der Warenübernahme nichts anderes schriftlich von WOJNAR festgehalten wurde, werden alle gelieferten Einheiten getauscht.

- 6.6. Für die Ermittlung von Gewicht und Anzahl der gelieferten Ware sind die Feststellungen von WOJNAR maßgebend.
- 6.7. Der Lieferant ist verpflichtet, den österreichischen Gesetzen und Verordnungen (insbesondere der EU- Verordnungen und EU- Richtlinien) entsprechenden Warenverkehrsbescheinigungen, gegebenenfalls ordnungsgemäß ausgestellte Ursprungszeugnisse, sonstige Warenatteste und –Dokumente termin- und ordnungsgerecht vorzulegen. Der Lieferant hat WOJNAR für den aus der Nichtbefolgung der Versandvorschriften und/oder der nicht ordnungsgemäßen Vorlage der vorgenannten Nachweise und Dokumente entstandenen Schaden schad- und klaglos zu halten.
- 6.8. Der Lieferant ist verpflichtet, die für die jeweilige Bestellung spezifisch geltenden Vorschriften und Regelungen (ÖNORMEN, DIN, etc.) einzuhalten.
- 6.9. Der Lieferant hat Waren, die mit Mindesthaltbarkeitsdatum bzw.

 Verbrauchsdatum ausgezeichnet sind, so zeitig auszuliefern, dass am

 vereinbarten Bestimmungsort zumindest die handelsübliche oder ausdrücklich

 vereinbarte Restlaufzeit verbleibt.
- 6.10. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen.

7. Liefertermin und Lieferverzug

- 7.1. Vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine sind genau einzuhalten. Die Übernahme der Ware erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, Montag bis Donnerstag von 6:00 bis 14.00 Uhr, Freitag von 6:00 bis 12:00 Uhr.
- 7.2. Die auf der Bestellung von WOJNAR aufscheinenden Liefertermine gelten als fix.
- 7.3. Sobald der Lieferanten erkennt, dass er die vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine nicht einhalten kann, so hat er WOJNAR dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Der Lieferant hat auf eigene Kosten alle geeigneten Maßnahmen zu setzen, um Verzögerungen so gering wie möglich zu halten und WOJNAR hierüber schriftlich zu informieren. Das Recht von WOJNAR vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten bleibt diesfalls unberührt.



Dokument: Version: Erstellt: Geprüft Freigegeben: Seite:

Version: 1 NW: 19.06.23 QM-Leitung: 20.06.23 NW: 23.06.23

5 von 12

4.04

- 7.4. Bei Verzug des Lieferanten obliegt es WOJNAR, nach eigener Wahl Vertragserfüllung und Ersatz des Verspätungsschadens zu fordern oder ohne Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. WOJNAR ist weiters berechtigt, auf Kosten des Lieferanten Deckungskäufe zu tätigen.
- 7.5. Für den Fall des schuldhaften Verzuges des Lieferanten wird zudem eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % pro angefangenem Verzugstag, maximal 30 % des sich in Verzug befindlichen Gesamtbestellwertes vereinbart. Ein über die Vertragsstrafe übersteigender Schaden ist ebenfalls zu ersetzen.

8. Gefahrtragung, Eigentumsübergang

- 8.1. Hinsichtlich Gefahrtragung sind die Bestimmungen der Incoterms 2020 DDP benannter Lieferort WOJNAR maßgebend.
- 8.2. Das Eigentum an den gelieferten Waren geht auf WOJNAR Zug um Zug mit der Kaufpreiszahlung über. Einen erweiterten Eigentumsvorbehalt (z.B. verlängerter Eigentumsvorbehalt mit Vorausabtretung sowie Kontokorrent oder Konzernvorbehalt) wird von WOJNAR nicht anerkannt. Retentionsrechte und Sicherungseigentum werden seitens WOJNAR ebenfalls ausnahmslos nicht anerkannt.

9. Fertigungsmittel und Unterlagen

- 9.1. Fertigungsmittel oder Unterlagen, die WOJNAR dem Lieferanten zur Verfügung stellt, bleiben ausschließliches Eigentum von WOJNAR und kann WOJNAR hierüber frei verfügen.
- 9.2. Der Lieferant hat die im Eigentum von WOJNAR stehenden Fertigungsmittel und Unterlagen ausschließlich anlässlich der Ausführung von Aufträgen von WOJNAR zu verwenden und auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, zu warten, instand zu halten, bei Abnutzung zu ersetzen und gegen jegliche Schäden zu versichern.
- 9.3. Die im Eigentum von WOJNAR stehenden Fertigungsmittel und Unterlagen sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen ohne schriftliche Einwilligung von WOJNAR betriebsfremden oder dritten Personen weder zugänglich gemacht noch überlassen noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden. Sobald diese Gegenstände zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden, sind diese nach Abwicklung der betreffenden Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an WOJNAR zurückzustellen.



Dokument:
Version:
Erstellt:
Geprüft
Freigegeben:
Seite:

NW: 19.06.23 QM-Leitung: 20.06.23 NW: 23.06.23 6 yon 12

4.04

Version: 1

9.4. Diese Regelungen gelten auch für Fertigungsmittel oder Unterlagen, die dem Lieferanten zur Ausarbeitung von Angeboten zur Verfügung gestellt wurden. Diese sind dann mit der Erstellung des Angebotes vollständig zurückzustellen.

10. Versicherung

10.1. Der Lieferant bestätigt, eine Betriebshaftpflichtversicherung bzw. Versicherungen bei renommierten und solventen Versicherungsunternehmen abgeschlossen zu haben, die insbesondere Deckung allfälliger Ansprüche aus Produkthaftpflicht für Sach- und Personenschäden, Ansprüche aus Verletzungen Dritter und Rückrufhaftpflicht sowie einen Transportversicherungsschutz beinhalten. Der Lieferant wird WOJNAR auf dessen Verlangen eine entsprechende Versicherungsbestätigung vorlegen. Die Überprüfung oder die unterlassene Anforderung des Versicherungsnachweises durch WOJNAR stellt unter keinen Umständen einen Verzicht auf die genannten Versicherungspflichten des Lieferanten dar. Sollte im Zusammenhang mit der Bestellung bzw. den vertragsgegenständlichen Lieferungen bzw. Leistungen ein Versicherungsfall eintreten, sind WOJNAR und der Lieferant zur gegenseitigen Information über alle mit dem Versicherungsfall zusammenhängenden Umstände und Vorkommnisse verpflichtet.

11. Garantie und Gewährleistung

- 11.1. Der Lieferant garantiert, dass die vertragskonforme Ausführung der Lieferung bzw. Leistung die ausdrücklich spezifizierten, in anderer Weise zugesicherten oder allgemein vorauszusetzenden Eigenschaften haben und den einschlägigen Bestimmungen und Normen insbesondere im Hinblick auf die innerhalb der Europäischen Union geltenden Vorschriften entsprechen.
- 11.2. Bei Lieferung von Lebensmitteln (Rohstoffe, verarbeitete Produkte) garantiert der Lieferant, dass diese den Kriterien des "International Featured Standard Food" IFS Food in der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung gültigen bzw. publizierten Fassung bzw. den Kriterien des BRC oder der FSSC 22000 entsprechen. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Waren mikrobiologisch in unbedenklichen Zustand sind, und darin keine verbotenen oder physiologisch bedenklichen Stoffe und/oder keine deklarationspflichtigen Stoffe, welche nicht deklariert worden sind, enthalten sind. Der Lieferant garantiert darüber hinaus, dass die gelieferten Waren weder gentechnisch veränderte Organismen sind, noch solche enthalten und auch nicht aus gentechnisch veränderten Organismen gewonnen worden sind.



Dokument:
Version:
Erstellt:
Geprüft
Freigegeben:
Seite:

Version: 1 NW: 19.06.23 QM-Leitung: 20.06.23 NW: 23.06.23 7 yon 12

4.04

- 11.3. Des Weiteren garantiert der Lieferant die Eignung seiner Lieferung bzw. Leistung für den konkreten Bedarfsfall sowie die Übereinstimmung der in Gebrauchsanweisungen, Prospekten, usw. enthaltenen Angaben.
- 11.4. Der Lieferant hat auf Anforderung von WOJNAR kostenfrei von akkreditierter Stelle erstellte Zertifikate, Gutachten und Nachweise, insbesondere zur rechtlichen Entsprechung, innerhalb angemessener Frist zur Verfügung zu stellen. Ist WOJNAR gezwungen, derartige Nachweise selbst in Auftrag zu geben, trägt die Kosten der Lieferant. Dies gilt insbesondere für alle Nachweise und Aufwendungen im Falle der Nichtentsprechung der Lieferung.
- 11.5. Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern nicht im Einzelnen eine davon abweichende Gewährleistungsfrist schriftlich vereinbart worden ist und beginnt mit der rechtlich wirksamen tatsächlichen Übernahme der Ware zu laufen.
- 11.6. Die Gewährleistungsfrist des Lieferanten betrifft alle von ihm gelieferten Waren, auch wenn diese oder Teile von diesen nicht vom Lieferant hergestellt wurden. Nach Mängelbehebung und nach jedem Behebungsversuch durch den Lieferanten beginnt die genannte Frist von neuem zu laufen. Treten innerhalb der Gewährleistungsfrist trotz Ersatzlieferung wieder Mängel an gleichen oder verschiedenen Teilen der gelieferten Ware auf, so ist der Lieferant verpflichtet, auch die Ursachen für die Mängel durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Änderung der Herstellungsvorgänge, Warenzusammensetzung usw. zu beheben.
- 11.7. Die Gewährleistungsfrist wird durch jede schriftliche Mängelrüge unterbrochen. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Pflicht zur Mängelrüge gemäß §§ 377 f UGB wird hiermit ausdrücklich abgedungen. Eine Mängelrüge kann jederzeit bis zum Ende der Gewährleistungsfrist erfolgen.
- 11.8. Ist eine Ware mangelhaft, so kann WOJNAR selbst bei geringfügigen Mängeln nach eigener Wahl sofort Ersatzlieferung, Nachbesserung oder Preisminderung sowie Schadenersatz anstelle Verbesserung fordern. Die Mängelbehebung hat umgehend nach Aufforderung durch WOJNAR zu erfolgen. Die Mängelbehebung hat, wenn nötig unter Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen im Mehrschichtbetrieb durch Überstundenleistung oder durch Sonn- und Feiertagseinsatz zu erfolgen.
- 11.9. Kommt der Lieferant dem Verlangen von WOJNAR nach Ersatzlieferung, Nachbesserung, Preisminderung oder Schadenersatz nicht oder nicht ordnungsgemäß innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, so kann WOJNAR vom Vertrag zurücktreten.
- 11.10. In dringenden Fällen, bei Gefahr in Verzug, bei Ablehnung von Verbesserung und/oder Nachlieferung ist WOJNAR berechtigt, die Mängel unbeschadet der weiteren Haftung des Lieferanten auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen.



Dokument:
Version:
Erstellt:
Geprüft
Freigegeben:
Seite:

Version: 1 NW: 19.06.23 QM-Leitung: 20.06.23 NW: 23.06.23 8 yon 12

4.04

11.11. Beruht ein Mangel auf einem Umstand, den der Lieferant zu vertreten hat, oder fehlt der gelieferten Ware eine zugesicherte Eigenschaft, so haftet der Lieferant auch für Folgeschäden, die sich aus der Verwendung seiner Ware oder seines Werkes ergeben. Der Lieferant wird WOJNAR von daraus resultierenden Ansprüchen Dritter umfassend freistellen.

11.12. WOJNAR ist berechtigt, den Lieferanten bzw. seine Subunternehmer, Zulieferer oder Drittpersonen jeder Art, die der Lieferant bei der Vertragserfüllung beizieht, nach Bedarf zu überprüfen und der Lieferant hat WOJNAR zu diesem Zweck auf Verlangen Zutritt zu den betreffenden Geschäftsräumlichkeiten zu gewähren. Der Lieferant wird dieses Recht auch auf seine Subunternehmer, Zulieferer und Drittpersonen überbinden.

12. Haftung

- 12.1. Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unbegrenzt sowohl für sein eigenes Verschulden als auch unter Zugrundenahme der §§ 1313a und 1315 ABGB für das Verschulden seiner Gehilfen.
- 12.2. WOJNAR haftet dem Lieferanten gegenüber nur bei vorsätzlichem Handeln, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine weitergehende Haftung festlegen.
- 12.3. Der Lieferant hält WOJNAR für alle Ansprüche Dritter schad- und klaglos, die auf die Fehlerhaftigkeit seiner Ware zurückzuführen sind. Er verpflichtet sich, WOJNAR bei Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte sämtliche zur Abwehr dieser Ansprüche erforderlichen Informationen zu geben und auf Wunsch von WOJNAR einem Prozess auf dessen Seite als Nebenintervenient beizutreten.
- 12.4. Wird WOJNAR aufgrund der Inanspruchnahme infolge einer Produkthaftung von einem Kunden oder sonstigen Dritten in Anspruch genommen, verpflichtet sich der Lieferant ebenso, WOJNAR klag- und schadlos zu halten, soweit der Schaden durch die Fehlerhaftigkeit der Ware im Bereich des Lieferanten oder seiner Vorlieferanten, etc. liegt. Der Lieferant verpflichtet sich, WOJNAR alle Angaben zur Verfügung zu stellen, die für die Lieferung einer fehlerfreien Ware zweckdienlich sind (Warnhinweise, Zulassungsvorschriften, etc.). Sollten dem Lieferanten nachträglich Umstände bekannt werden, die einen Produktfehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes begründen könnten, so verpflichtet sich der Lieferant, WOJNAR diese unverzüglich mitzuteilen. Einschränkungen jeglicher Art der für den Lieferanten aus dem Produkthaftungsgesetz resultierenden Verpflichtungen sowie Einschränkungen jeglicher Art der dem Lieferant nach diesem Gesetz oder anderer Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.



Dokument:
Version:
Erstellt:
Geprüft
Freigegeben:
Seite:

Version: 1 NW: 19.06.23 QM-Leitung: 20.06.23 NW: 23.06.23 9 yon 12

4.04

12.5. WOJNAR ist zur Rückgabe von Waren berechtigt, vor deren Kauf bzw. Gebrauch wegen Gefahr für Gesundheit oder Sicherheit auf Grund behördlicher Beanstandung öffentlich gewarnt wird. Das Rückgaberecht besteht während einer Frist von einem Monat nach öffentlicher Warnung und der Lieferant ist verpflichtet, WOJNAR hinsichtlich sämtlicher damit einhergehender Aufwendungen schad- und klaglos zu halten.

12.6. Alle zwölf Monate wird vom Lieferanten je Sorte eine Untersuchung bezüglich substantieller Verkehrsfähigkeit (inklusive Pestizid- und Schwermetalle) und korrekter Kennzeichnung in Auftrag gegeben (Kosten übernimmt der Lieferant). Die Untersuchung muss von einer autorisierten und akkreditierten Untersuchungsanstalt / Labor durchgeführt werden. Die Gutachten werden an WOJNAR gesendet. Zur Sicherstellung der Produktkonformität ist dabei eine Untersuchung am Originalprodukt aus einer Serien – Produktion sowie die Kontrolle der Deklaration an einer realen Verpackung verpflichtend

13. Schutzrechte

- 13.1. Das Eigentum und ausschließliche Nutzungsrecht an den von WOJNAR dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen, Daten, Informationen und Know-How verbleibt bei WOJNAR.
- 13.2. Der Lieferant hat WOJNAR hinsichtlich jeglicher durch die gelieferte Ware oder deren Benutzung entstandenen Streitigkeiten, insbesondere hinsichtlich Patente, Warenzeichen, Muster, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter im Inund Ausland schad- und klaglos zu halten.
- 13.3. WOJNAR ist berechtigt, Arbeitsergebnisse des Lieferanten ganz oder teilweise zu veröffentlichen, wenn diese ausschließlich für WOJNAR erstellt worden sind. Die Veröffentlichung solcher Arbeitsergebnisse so wie die Verwendung solcher Arbeitsergebnisse zugunsten Dritter durch den Lieferanten ist nur bei vorheriger Zustimmung von WOJNAR zulässig.

14. Höhere Gewalt

- 14.1. Leistungsstörungen bedingt durch höhere Gewalt wie insbesondere ,
 Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, Aufstände und
 Tumulte, Epidemien und Pandemien, und sonstige unabwendbare Ereignisse
 berechtigen weder WOJNAR noch den Lieferanten zur Geltendmachung von
 Forderungen gleich welcher Art.
- 14.2. Führen Ereignisse höherer Gewalt zu einer Einschränkung oder Einstellung der Produktion von WOJNAR oder verhindern diese den Abtransport der Ware oder den von WOJNAR hergestellten Produkten zu den Abnehmern, so ist WOJNAR für



Dokument:
Version:
Erstellt:
Geprüft
Freigegeben:
Seite:

Version: 1 NW: 19.06.23 QM-Leitung: 20.06.23 NW: 23.06.23 10 von 12

4.04

die Dauer und den Umfang der Wirkung solcher Störungen von der Verpflichtung zur Abnahme und Bezahlung befreit. Erforderlichenfalls wird der Lieferant in solchen Fällen die Ware bis zur Übernahme durch WOJNAR oder durch dessen Abnehmer auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäß lagern.

- 14.3. Termine und Fristen, die durch das Eintreten der höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden um die Dauer der Auswirkungen der höheren Gewalt verlängert.
- 14.4. Der Lieferant hat in Fällen höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und WOJNAR darüber laufend zu informieren.
- 14.5. Sollte ein Fall höherer Gewalt länger als 4 Wochen andauern, kann WOJNAR ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten..

15. Abtretungen, Verpfändungen

15.1. Der Lieferant kann seine Rechte aus diesem Vertrag ganz oder teilweise nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von WOJNAR auf Dritte übertragen oder Dritten verpfänden.

16. Geheimhaltung und Datenschutz

- 16.1. Der Lieferant ist zur Geheimhaltung aller im Rahmen der Vertragsbeziehung bekanntwerdenden technischen und geschäftlichen Informationen verpflichtet. Insbesondere geheim zu halten sind "vertrauliche Informationen". Als vertrauliche Informationen zählen egal ob sie WOJNAR, verbundene Unternehmen von WOJNAR oder Vertrags- und Geschäftspartner von WOJNAR betreffen insbesondere sämtliche Informationen, Daten, Unterlagen, Zeichnungen, Muster, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die dem Lieferanten von WOJNAR zugänglich gemacht worden sind.
- 16.2. Alle vertraulichen Informationen, die dem Lieferanten von WOJNAR zugänglich gemacht worden sind, bleiben im Eigentum von WOJNAR. Aus der Kenntnis der vertraulichen Informationen werden vom Lieferanten im Hinblick auf Schutzrechtsanmeldungen keine Rechte geltend gemacht.
- 16.3. Dem Lieferanten ist es nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung gestattet, die mit WOJNAR bestehende Geschäftsverbindung in Werbematerialen und Publikationen, gleich welcher Art, zu verwenden.
- 16.4. Der Lieferant haftet WOJNAR gegenüber solidarisch mit jedem Dritten, an den von der Lieferantin oder von dem an den Lieferanten vertrauliche Informationen offengelegt wurden, für jegliche Verletzung der Vertraulichkeit.



Dokument:
Version:
Erstellt:
Geprüft
Freigegeben:
Seite:

Version: 1 NW: 19.06.23 QM-Leitung: 20.06.23 NW: 23.06.23 11 von 12

4.04

16.5. Der Lieferant kennt an, dass eine Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung einen sofortigen und irreparablen Schaden verursachen kann. Für jeden Fall der Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung durch den Lieferanten, wird der Lieferant an WOJNAR eine Vertragsstrafe von EUR 50.000,-- zahlen, unbeschadet jeglicher weiterer Ansprüche oder Rechtsbehelfe. Die Vertragsstrafe unterliegt soweit gesetzlich zulässig keiner richterlichen Mäßigung oder Prüfung der Angemessenheit und ist unabhängig vom eingetretenen Schaden.

16.6. Sofern der Lieferant im Rahmen der Erfüllung eines Vertrages bzw. im Rahmen der Erbringung von Lieferungen und/oder Leistungen personenbezogene Daten für und im Auftrag von WOJNAR verarbeitet, ist dieser verpflichtet, die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Datenschutzgesetz idgF und die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), einzuhalten. Dementsprechend muss der Lieferant mit WOJNAR eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach Art 28 DSGVO abschließen.

17. Teilunwirksamkeit

17.1. Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen oder der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

18. Compliance

- 18.1. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung des VIVATIS Verhaltenskodex. Die Bestimmungen des VIVATIS Verhaltenskodex sind integrierender Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und WOJNAR.
- 18.2. Der Lieferant nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass er, seine Mitarbeiter und Subunternehmer, Zulieferer und Drittpersonen jeder Art, die der Lieferant bei der Vertragserfüllung beizieht, zur Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichtet sind. Jeder Fall eines Verstoßes gegen den VIVATIS Verhaltenskodex berechtigt WOJNAR zur sofortigen Kündigung aller bestehender Vereinbarungen mit dem Lieferanten aus wichtigem Grund.

19. Erfüllungsort und Gerichtsstand



Dokument:
Version:
Erstellt:
Geprüft
Freigegeben:
Seite:

Version: 1 NW: 19.06.23 QM-Leitung: 20.06.23 NW: 23.06.23 12 von 12

4.04

19.1. Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. die Leistung auftragsgemäß zu erbringen ist.

19.2. Der Gerichtsstand für alle gegenseitigen Ansprüche ist Wien.

20. Anwendbares Recht

20.1. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen WOJNAR und dem Lieferanten ist ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen, auch wenn der Lieferant seinen Sitz außerhalb des Gebietes der Republik Österreich hat.

21. Schriftform

21.1. Änderungen und Ergänzungen dieser allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen und der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Abweichungen von dem Erfordernis der Schriftform.

22. Aktualität

22.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind in Ihrer jeweils gültigen Fassung unter www.wojnar.at/kontakt/b2b/ einzusehen.